

# Hinweise zum Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrages für die Betreuung bei einer Tagespflegeperson

Stand August 2017

Folgendes ist beim Ausfüllen des Antrages zu berücksichtigen:

## Einkommen

Zum Einkommen im Sinne der Satzung des Kreises Pinneberg gehören alle Einkünfte der Haushaltsangehörigen (ausgenommen nichtleiblicher Elternteil) in Geld oder Geldeswert (z.B. Arbeitseinkommen einschließlich Sachbezügen und Sonderzuwendungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Prämien und Provisionen, geldwerte Vorteile), Einkommen aus Nebenbeschäftigungen (auch unter 450,00 €), Arbeitslosengeld I und II (ALG I, ALGII), Hilfe zum Lebensunterhalt, Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Elterngeld (anteilige Anrechnung), BAföG (anteilige Anrechnung), ggf. Kinderbetreuungskosten von Dritten, Wohngeld, Einkommenssteuererstattungen. Kinderzuschlag und die Eigenheimzulage werden nicht als Einkommen angerechnet.

Die Verdienstbescheinigung/en und Bescheinigungen über Verdienstausschläge (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit) der letzten 12 Monate sind beizufügen. Im Ausnahmefall, nur wenn diese nicht oder nicht ausreichend vorgelegt werden können, ist zusätzlich der Vordruck Verdienstbescheinigung (erhältlich bei den berechnenden Stellen der Wohnortgemeinden) einzureichen. Bei Selbständigen sind die Einkommenssteuerbescheide der letzten drei Jahre sowie eine aktuelle Gewinnermittlung (Gewinn- und Verlustrechnung oder eine Einnahme-Überschuss-Rechnung) beizufügen. Die Anforderung weiterer Unterlagen zur Prüfung des Einkommens bleibt vorbehalten.

Änderungen in der Einkommenssituation sind umgehend mitzuteilen. Verspätet gemeldete Einkommenserhöhungen bewirken eine Nachforderung und rückwirkende Neufestsetzung des Kindergartenentgeltes, da eine Ermäßigung zu Unrecht erfolgt ist und die Berechnungsgrundlagen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Einkommensminderungen und damit evtl. Erhöhungen einer Ermäßigung können erst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe berücksichtigt werden.

Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) nach dem Sozialgesetzbuch II und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII müssen keine Nachweise über Einkommen, Miete usw. vorlegen. Es ist ausreichend, wenn Sie den neuesten Leistungsbescheid und den Antragsbogen ausgefüllt und unterschrieben einreichen.

## Absetzungen vom Einkommen / Belastungen

### Fahrtkosten

Werden für die Fahrten zur Arbeitsstelle öffentliche Verkehrsmittel benutzt, sind die Fahrkarten dem Antrag beizufügen. Bei Benutzung des eigenen PKW ist die direkte, einfache Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und der Arbeitsstelle in Kilometer anzugeben. Es wird ein Betrag von max. 5,20 € für jeden Kilometer der einfachen Entfernung anerkannt. Mit dieser Pauschale sind die Kosten für Kfz-Haftpflicht und Steuer bereits abgegolten. Ist die Arbeitsstelle dem Wohnsitz gleich oder liegt weniger als 2 Kilometer entfernt, sind keine Fahrtkosten anzuerkennen. Die Anzahl der Arbeitstage pro Woche ist anzugeben. Die Teil- und Vollkaskoversicherung bleiben unberücksichtigt. Diese Regelung gilt nicht für Selbständige, die für ihren Arbeitsweg ein Betriebsfahrzeug benutzen.

### Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte

Eine Absetzung als besondere Belastung ist möglich, soweit nicht bereits bei der Berechnung berücksichtigt und wenn durch Gerichtsurteilen, behördlichen Festsetzungen o.ä. nachgewiesen.

### Weitere mögliche absetzbare Belastungen:

Gewerkschaftsbeitrag, Einkommensteuernachzahlungen, staatlich geförderte Altersvorsorge (Riesterrente), gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, freiwillige Beiträge von Nichtversicherungspflichtigen zu Kranken-/Pflege- und Rentenversicherung.

Auch freiwillige Versicherungen (z.B. Lebens- und Ausbildungsvericherungen, private Haftpflicht- und Hausratversicherung) werden anerkannt, jedoch insgesamt max. bis zur Obergrenze von 3 % des Nettoeinkommens. In Ausnahmefällen und nach Prüfung können ggf. weitere besondere Belastungen berücksichtigt werden. Als Arbeitsmittel wird eine Pauschale von monatlich 5,20 € anerkannt.

bitte wenden

## **Bedarf/Berechnung der Einkommensgrenze**

### **Unterkunftskosten**

Als Unterkunftskosten kann die tatsächliche monatliche Miete inkl. Nebenkosten ohne Heizung sowie die tatsächlich monatlichen Heizkosten – ohne Warmwasserkosten - jeweils max. bis zu einer in der Satzung des Kreises Pinneberg festgelegten Höhe anerkannt werden. Nachweise sind vorzulegen. Nur im Ausnahmefall, wenn die Unterkunftskosten nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden können, ist zusätzlich der Vordruck Vermieterbescheinigung (erhältlich bei den berechnenden Stellen) einzureichen. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden; ansonsten kann eine mögliche Berücksichtigung nicht erfolgen. Nachzahlungen und Erstattungen von Betriebs-, Neben- oder Heizungskosten können werden nicht berücksichtigt.

Bei Wohneigentum (eigenes Haus oder Wohnung) kann als Unterkunftskosten nur die monatliche Zinsbelastung anerkannt werden. Die Tilgung ist vermögensbildend und daher nicht anererkennungsfähig.

### **Folgende Unterlagen sind einzureichen:**

Nachweise über die Höhe der Neben- und Heizkosten bzw. der monatlichen Zinsen (ohne Tilgung), der monatlichen Heizkosten - ohne Warmwasserkosten- , der Grundsteuer, der Wohngebäudeversicherung, der Müllabfuhrgebühren, der Abwasser-/Wasserkosten, der Schornsteinfegergebühren, weitere pflichtige Abgaben und Gebühren (z.B. Straßenreinigungsgebühren, Niederschlagswasserpauschalen, Vorflutergebühren)

## **Zur Berechnung der Ermäßigung**

Der errechnete Gesamtbedarf wird dem anrechenbaren monatlichen Familieneinkommen gegenübergestellt. Zurzeit 60% des sich daraus ergebenden Einkommensüberhangs werden gemäß der geltenden Satzung des Kreises Pinneberg bei der Festsetzung des maßgeblichen Entgeltsatzes berücksichtigt. In einigen Kommunen des Kreises wird darüber hinaus eine eigene zusätzliche Sozialstaffelermäßigung gewährt. Hierzu erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Wohnortgemeinde direkt.

Für das 2. Kind, das zur gleichen Zeit einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson in Anspruch nimmt, wird das für dieses Kind maßgebliche Entgelt um 50% ermäßigt. Das 3. Kind und jedes weitere Kind, das zur gleichen Zeit einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson in Anspruch nimmt, bleibt beitragsfrei.

Werden Geschwisterkinder in einer Kindertageseinrichtung als auch bei einer Tagespflegeperson betreut, muss für beide Kinder ein Ermäßigungsantrag gestellt werden. Der Antragsbogen für die Tagespflegebetreuung (erhältlich bei den Familienbildungsstätten) ist ausgefüllt und unterschrieben, jedoch ohne Nachweise, aber mit dem Hinweis, dass für das Geschwisterkind bereits ein Antrag gestellt wurde, einzureichen. Bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung bleiben Kinder, deren Beitrag durch einen anderen Kostenträger übernommen wird, unberücksichtigt.

## **Wo ist der Antrag abzugeben ? Wer berechnet die Ermäßigung ?**

### **a) Ermäßigung für den Kostenbeitrag in Kindertageseinrichtungen**

Der Antrag ist mit allen Unterlagen bei der **Wohnortgemeinde** einzureichen bzw. abzugeben. Die Wohnortgemeinde nimmt die Berechnung vor und Sie erhalten von dort einen schriftlichen Bescheid zur Ermäßigungsprüfung. Der Träger der Kindertageseinrichtung wird ebenfalls informiert, jedoch ausschließlich über das Ergebnis der Berechnung, um dann den endgültigen Beitrag entsprechend dem in Anspruch genommenen Betreuungsangebot nach seiner Entgeltordnung festzulegen.

### **b) Ermäßigung des Kostenbeitrages bei Tagespflegebetreuung**

Der Antrag ist mit allen Unterlagen beim **Kreis Pinneberg, Fachdienst Jugend und Bildung**, Team Kindertagesbetreuung, Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn, abzugeben. Die Antragsteller erhalten nach Berechnung einen schriftlichen Bescheid zur Ermäßigungsprüfung.

Eine Ermäßigung ist frühestens ab ersten des Monats, in dem der Antrag bei der jeweils vorgenannten Stelle eingeht, möglich. Fehlende Unterlagen sind umgehend nachzureichen, ansonsten erfolgt die Festsetzung auf den Höchstsatz. **Auf die Mitwirkungspflicht und mögliche Folgen nach §§ 60/66 Sozialgesetzbuch I wird hingewiesen.**

Die eingereichten Daten über das Einkommen und die Belastungen werden von der Stelle, die die Sozialstaffelung berechnet, nicht weitergegeben. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dabei beachtet.

## Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrages für die Betreuung durch eine Tagespflegeperson

Eingangsdatum:

**einkommensabhängige Ermäßigung** (vollständig ausgefüllter Vordruck, ggf. Anlage, Nachweise sind einzureichen)

**Geschwisterermäßigung** (im Vordruck sind nur die Angaben zu den Personen auszufüllen)

### Antragstellerin / Antragsteller

Name:	Vorname:	geb. am:
PLZ/Wohnort:	Straße:	Tel:

### Ehegatten / LebenspartnerIn, wenn im gleichen Haushalt wohnhaft

Name:	Vorname:	geb. am:
-------	----------	----------

### Kinder, die von einer Tagespflegeperson (TPP) betreut werden

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Name TPP (als Nachweis Betreuungsvertrag beifügen)

### weitere Personen im Haushalt

Name, Vorname	Geburtsdatum	bei Kindern ggf. betreuende Kita angeben

### Monatliches Familieneinkommen

Zum monatlichen Familieneinkommen gehören grundsätzlich alle monatlichen Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen. Einkommen von Nichtelternteilen muss nicht angegeben werden. Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII werden auf Antrag vom Kostenbeitrag befreit.

1. Person im Haushalt	2. Person im Haushalt	3. Person im Haushalt	
€	€	€	< Erwerbseinkommen (gesetzliches Netto)
€	€	€	< Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (Anlage Selbständige ist beizufügen)
€	€	€	< Kindergeld
€	€	€	< Elterngeld (ggf. anteilige Anrechnung)
€	€	€	< Kinderbetreuungskosten von Dritten
€	€	€	< Unterhalt
€	€	€	< Wohngeld
€	€	€	< ALG I, ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Renten Unterhaltsgeld vom Jobcenter, BAföG (ggf. anteilige Anrechnung)
€	€	€	< Einkommensteuererstattung
€	€	€	< Sonstiges (z. B. Krankengeld, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung, Rente, Unterhaltsgeld vom Jobcenter, BAföG -ggf. anteilige Anrechnung-, Mini-Job)

bitte wenden

**Monatliche Abzüge / Belastungen**

1. Person im Haushalt	2. Person im Haushalt	3. Person im Haushalt	
€	€	€	< Fahrtkosten zur Arbeitsstätte für Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
km	km	km	< Einfache Entfernung zur Arbeitsstätte bei Benutzung des eigenen PKW
			< Anzahl der Arbeitstage pro Woche
€	€	€	< freiwillige Versicherungen (z.B. Hausrat, Privathaftpflicht, Lebens- und Aussteuerversicherung) insgesamt max. 3 % des Nettoeinkommens
€	€	€	< Freiw. Krankenkassenbeiträge, soweit nicht beim Einkommen berücksichtigt
€	€	€	< Gewerkschaftsbeiträge
€	€	€	< Sonstiges z.B. Unterhaltszahlungen, Einkommenssteuernachzahlungen, staatlich geförderte Altersvorsorge

**Unterkunftskosten**

€	Monatliche Unterkunftskosten inkl. Nebenkosten <u>ohne</u> Heizung und ohne Strom (bei Eigentum gelten als Unterkunftskosten nur die Zinsen plus Nebenkosten, Strom ist über den Bedarfsatz abgedeckt)
€	Monatliche Heizkosten

**Mir / uns ist bekannt,**

- dass eine Ermäßigung nur dann erfolgen kann, wenn die Kindertagespflegeperson die Zahlung einer laufenden Geldleistung für die Betreuung beim Kreis Pinneberg beantragt hat.
- dass eine Ermäßigung frühestens ab Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der berechnenden Stelle eingeht, gewährt werden kann. Fehlende Unterlagen sind umgehend nachzureichen, ansonsten erfolgt die Festsetzung auf den Höchstsatz (Mitwirkungspflicht nach § 60 Sozialgesetzbuch I).
- dass alle im Haushalt lebenden Personen anzugeben sind.
- dass ich verpflichtet bin, Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen umgehend anzuzeigen und eine Neuberechnung durchführen zu lassen.
- dass max. 4,24 € pro anerkannter Betreuungsstunde für die Ermäßigung zu Grunde gelegt werden. Höhere Betreuungskosten sind vom Antragsteller in voller Höhe selbst zu tragen und direkt mit der Tagespflegeperson abzurechnen.
- dass die Berechnung befristet ist und für eine Weiterbewilligung ein neuer Antrag auf Ermäßigung zu stellen ist.
- dass die im Antrag genannten Daten unter Umständen im EDV-Verfahren gespeichert werden.
- dass mir/uns Kosten für eine häusliche Ersparnis in Höhe von 40,00 € monatlich entstehen, wenn das Kind an mehr als 3 Tagen wöchentlich und jeweils länger als bis 13 Uhr betreut wird und dass bei Leistungsempfängern nach dem SGB II eine Datenweitergabe an den Fachdienst Soziales der Kreisverwaltung Pinneberg erfolgt, damit eine hälftige Ermäßigung der häuslichen Ersparnis aus dem Bildungs- und Teilhabepaket abgerechnet werden kann.
- dass der Bedarf (z.B. berufliche Bildungsmaßnahme, Schulbildung, Arbeitssuche, Berufstätigkeit) nachgewiesen werden muss, wenn der Betreuungsumfang 20 Stunden wöchentlich übersteigt. Bei Arbeitssuche muss gegebenenfalls ein entsprechender Vordruck vom Jobcenter oder der Arbeitsagentur ausgefüllt und unterschrieben werden.

**Erklärungen**

Ich/wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass meine/unsere Daten gegebenenfalls an den Fachdienst Soziales der Kreisverwaltung weitergegeben werden.

Wird ein weiteres Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut, erkläre/n ich/wir mich/uns damit einverstanden, dass der Kreis Pinneberg hierfür die Berechnung von der Wohnortgemeinde anfordert und für die Gewährung der Ermäßigung zu Grunde legt.

Ich/wir bestätige/n weiter, dass ich/wir das Hinweisblatt zum Antrag zur Kenntnis genommen haben.

**Ich versichere / wir versichern, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir / uns ist bekannt, dass falsche Angaben wegen Betruges oder Betrugsabsicht strafrechtlich verfolgt werden .**

Ort, Datum, Unterschrift
--------------------------